

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 31.08.1995

Aufgrund der §§ 7, 9, 36 Abs. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 23.10.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren analog der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und an Landesstraßen vom 15. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1993 (Nds. GVBl. S. 584), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
2. Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Landkreis Diepholz (Landkreis Grafschaft Hoya) vom 01.07.1965 tritt am 31.12.1995 außer Kraft.

Diepholz, 31.08.1995

Landkreis Diepholz

gez. Jos. Meyer
- Landrat -

gez. Heise
- Oberkreisdirektor -

Abl. RBHan. Nr. 27/1995 vom 06.12.1995